



Satzungen für die Kindertagesstätten

„Kita am Mühlbach“

„Naturkindergarten“

„Kita am Marktplatz“

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten
der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 01.11.2022 für die
„Kita am Mühlbach“, „Naturkindergarten“ und „Kita am Marktplatz“

und

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein
vom 01.11.2022 über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten
der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 07. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04. Juni 2022 BGBl. I, S. 959) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein am 01.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten „Kita am Mühlbach“, „Naturkindergarten“ und „Kita am Marktplatz“ (im Folgenden nur noch Kindertagesstätte genannt) werden von der Gemeinde Stockstadt am Rhein als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Kindertagesstätte werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen.
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätte hat gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätte ist insbesondere durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft). Eine ungestörte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachpersonal und Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung vorgenannter Aufgaben.

Sofern die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fachpersonal und Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist oder die Betriebsabläufe durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten erheblich gestört werden, können soweit möglich Umsetzungen der betreffenden Kinder in andere Einrichtungen oder Gruppen vorgenommen werden oder der Ausschluss von der weiteren Betreuung verfügt werden. Vor der Vollziehung solcher Maßnahmen ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich/schriftlich) zu geben

- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den Konzepten der Kindertagesstätte. Die Konzepte werden auf dem Online Portal www.webkita.de/stockstadt bekannt gegeben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Stockstadt am Rhein mit ihren Erziehungsberechtigten ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben also gemeldet sind, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung offen.
- (2) In der Kindertagesstätte werden in einzelnen Gruppen betreut:
 - a. in Krippengruppen - Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder),
 - b. in Kindergartengruppen - Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung (Kindergartenkinder).
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Stockstadt am Rhein auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung über das Online-Portal www.webkita.de/stockstadt. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden. Solange die gesetzlichen oder behördlich empfohlenen Voraussetzungen für Gemeinschaftseinrichtungen nicht erfüllt sind kann keine Aufnahme erfolgen.
- (2) Die Anmeldungen für einen Kinderbetreuungsplatz sind bis zum 01. Februar eines jeden Jahres über das Online-Portal www.webkita.de/stockstadt abzugeben.
- (3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 8 bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der Anmeldung über das Online-Portal www.webkita.de/stockstadt nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB III bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Nachmittagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach erforderlichem und nachgewiesenem Bedarf insbesondere an alleinerziehende Berufstätige, Berufstätige und/oder gemäß der Voraussetzungen nach Abs. 2 vergeben. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Zurverfügungstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der jeweilige Bedarf nachgewiesen wird. Sollte der Bedarf für die Nachmittags- und/oder Mittagsbetreuung (z.B. durch Elternzeit) vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr gegeben sein, geht das Anrecht auf die Nachmittags- und/oder Mittagsbetreuung verloren. Diesbezügliche Änderungen sind der Leitung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Das betreffende Kind kann von Mittags- und Nachmittagsbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann jederzeit einen aktuellen Nachweis über den Bedarf für die Nachmittags- und/oder Mittagsbetreuung verlangen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

- (7) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte sind in der Kostenbeitragsatzung zu dieser Benutzungsordnung geregelt. Das Kindergartenjahr orientiert sich an den hessischen Sommerferien. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 25 ff und 32 ff HKJGB verwiesen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Schließzeiten werden durch den Gemeindevorstand festgelegt und den Eltern durch Aushang in der Kindertagesstätte sowie über das Online Portal www.webkita.de/stockstadt bekannt gegeben.

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist die Kindertagesstätte für 2 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr und an 4 Tagen in den Osterferien geschlossen.

- (5) Die Kindertagesstätte kann wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesen oder vergleichbaren Fällen können Notfallpläne zur Anwendung kommen. Die mit dem Jugendamt des Kreises Groß-Gerau abgestimmten Notfallpläne werden durch Aushang sowie das Online Portal www.webkita.de/stockstadt den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Die Kostenbeiträge beruhen auf einer Jahreskalkulation insbesondere auch für Personalkosten und sind nicht kostendeckend. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks, Krankheiten oder Personalmangel grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte ist an das Berliner Model angelehnt. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird individuell mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abgesprochen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet ist. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmedatum) in die Kindertagesstätte. In den ersten Wochen der Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung nur stundenweise betreut. Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung des Kostenbeitrags nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.

- (8) Betreuungszeiten sind der früheste bzw. der späteste Zeitpunkt zum Betreten und zum Verlassen der Kindertagesstätte.

§ 7

Notbetreuung während der Sommerschließung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Kindertagesstätten durch Aushang sowie über das Online Portal www.webkita.de/stockstadt bekannt gemacht.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in den Kindertagesstätten keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in den Kindertagesstätten vorzulegen.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte muss ein Nachweis über den Masernschutz gemäß § 20 IfSG erbracht werden. Haben Betreute keine Nachweise vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte gemäß § 20 Abs. 10 IfSG unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem die entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in den Kindertagesstätten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieser Nachweis darf bei Eintritt in die Kindertagesstätte nicht älter als vier Wochen alt sein.

- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Dieser Nachweis darf bei Eintritt in die Kindertagesstätte nicht älter als vier Wochen alt sein.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Sie sollen bis spätestens 09:00 Uhr in der „Kita am Mühlbach“ und der „Kita am Marktplatz“ und bis spätestens 08:30 Uhr im „Naturkindergarten“ eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende und den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung tragen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich ab. Beim Bringen und Abholen der Kinder ist eine Zeitreserve zum Einhalten der Öffnungszeiten einzuplanen.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder beim Fachpersonal im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen der Kindertagesstätte. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Einverständniserklärung ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte abzugeben. Die Gemeinde Stockstadt am Rhein ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 4. Die Leitung der Kindertagesstätte behält sich vor, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Wiederbetreten der Kindertagesstätte zu verlangen. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren, falls das Kind oder ein Mitglied der Lebensgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leidet. Bei Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Durchfall oder sichtbarem Unwohlsein darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Das Fachpersonal kann das Abholen des Kindes durch Erziehungsberechtigte veranlassen. Diesem ist schnellstmöglich Folge zu leisten.

Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kita erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Stunden frei von Beschwerden sind. Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr besteht.

- (8) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Ein Wegzug aus der Gemeinde Stockstadt am Rhein muss der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Durch die Veränderung des Hauptwohnsitzes im Sinne des Melderechts entfällt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz innerhalb der Gemeinde Stockstadt am Rhein. Das Kind muss spätestens drei Monate nach Wegzug der Familie von der Kindertagesstätte abgemeldet sein. Die weitere Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gewährt werden. Danach wird der Betreuungsplatz an ein ortsansässiges Kind vergeben.

§ 10

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte pro Gruppe zwei Personen als Elternbeiräte. Dies kann durch Wahl der gesamten Elternschaft oder durch die Wahl von Gruppenbeiräten erfolgen. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates.
- (3) Der Elternbeirat wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis Ende Oktober eines jeden Betreuungsjahres, zu erfolgen.
- (4) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfalle durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt.
- (5) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt.

- (6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertagesstätte und bei Bedarf ein/e Vertreter/in des Trägers teil. Gruppenleiter/innen der Kindertagesstätte können teilnehmen.
- (7) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Leitung der Kindertagesstätte oder der Träger dies verlangen.

§ 12

Organisation und Aufgaben des Elternbeirates

- (1) **Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Leitung der Kindertagesstätte über folgende Angelegenheiten zu informieren:**
 - a) Sonderveranstaltungen
 - b) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten, etc.
 - c) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten
- (2) **Der Elternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:**
 - a) Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel, etc.
 - b) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
 - c) Veränderungen im Raumangebot
- (3) **Der Zustimmung des Elternbeirates der Kindertagesstätte bedürfen:**
 - a) die Aufstellung einer speziellen Kindertagesstättenordnung
 - b) die Änderung der ÖffnungszeitenZustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.
Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, so entscheidet in diesem Falle der Gemeindevorstand abschließend.
- (4) **Verschwiegenheit:**

Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (5) **Kosten:**

Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
Der Elternvertretung sind für ihre Veranstaltungen die Räume der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14

Ummeldung / Abmeldung

- (1) Ummeldungen, für den Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres, sind über das Onlineportal www.webkita.de/stockstadt bis spätestens zum 01. Januar eines jeden Jahres einzureichen.

Ummeldungen, für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar eines jeden Jahres, sind bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

Diese Regelung zu den Ummeldungen kann maximal zweimal im Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden.

- (2) Abmeldungen sind schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung Stockstadt am Rhein oder über das Onlineportal www.webkita.de/stockstadt bis zum Ende des Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen; gehen sie erst nach dem Ende des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Innerhalb der letzten 2 Monate vor Ende des Kindergartenjahres und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Durch die Einschulung erfolgt automatisch eine Abmeldung aus der Kindertagesstätte.

- (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind zuvor von der Leitung der Kindertagesstätte anzuhören. Sie sind dabei auf die Möglichkeit der Gebührenübernahme durch das Jugendamt hinzuweisen. Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Stockstadt am Rhein versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachten Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 16

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätten durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten „Kita am Mühlbach“ und Naturkindergarten der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 21.06.2018 und die dazugehörige 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.11.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stockstadt am Rhein, den 02.11.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

Gez.
- Raschel -
Bürgermeister